

(4) Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für Minderjährige ist durch die Eltern, ein Eitemeil oder einen anderen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

#### § 6

(1) Dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf
- b) die Geburts- und Eheurkunde
- c) die Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für die Kinder mit gestellt wird
- d) die Einwilligungserklärung der minderjährigen Kinder, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet haben
- c) Unterlagen, die Aufschluß über die bisherige Staatsbürgerschaft geben.

Soweit es notwendig ist, kann die Beibringung weiterer Unterlagen gefordert werden.

(2) Von der Beibringung der in Buchstaben b, c und e genannten Unterlagen kann Abstand genommen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können. In diesen Fällen kann die Vorlage eidesstattlicher Erklärungen gefordert werden.

#### § 7

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann vom Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden.

#### § 8

(1) Der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 des Gesetzes kann von einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik gestellt werden.

(2) Sofern ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nehmen will, kann der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gestellt werden.

#### § 9

(1) Der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft für Minderjährige ist durch die Erziehungsberechtigten gemeinsam zu stellen.

(2) Handelt es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe oder um ein Kind, für das gemäß § 45 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) bei Bestehen der Ehe nur ein Elternteil das Erziehungsrecht ausübt, ist das Anhören des anderen Elternteils erforderlich.

(3) Ein Anhören des Nichterziehungsberechtigten ist nicht erforderlich, wenn ihm das Erziehungsrecht gemäß § 51 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik entzogen ist.

#### § 10

(1) Dem Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf
- b) die Geburts- und Eheurkunde
- c) die Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auch für diese mit gestellt wird
- d) die Einwilligungserklärung der minderjährigen Kinder, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Soweit es notwendig ist, kann die Beibringung weiterer Unterlagen gefordert werden.

(2) Von der Beibringung der in den Buchstaben b und c genannten Unterlagen kann Abstand genommen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können. In diesen Fällen kann die Vorlage eidesstattlicher Erklärungen gefordert werden.

#### § 11

(1) Die Aushändigung der Entlassungsurkunde erfolgt durch die zuständige Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder, wenn die Genehmigung dafür erteilt ist, den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen, durch den zuständigen Rat des Kreises.

(2) Soweit eine persönliche Aushändigung nicht möglich ist, wird die Entlassung mit der Zustellung der Urkunde wirksam.

#### § 12

(1) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die aus begründetem Anlaß einen gesonderten Nachweis über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik benötigen, kann ein solcher auf Antrag vom Ministerium des Innern ausgestellt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht werden. Ist der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, kann der Antrag beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gestellt werden.

(3) Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Diesem sind die erforderlichen Personenstandsurkunden beizufügen.

#### § 13

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
**D i c k e l**